



Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12314/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0233(NLE)

ECOFIN 1068
UEM 382
FIN 1133
EIB
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Portugal am 22. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates vom 17. Oktober 2023³, 8. Oktober 2024⁴, 13. Mai 2025⁵, 29. September 2025⁶, 12. Dezember 2025⁷ und 12. Juni 2026⁸ geändert.
- (2) Am 21. Juli 2026 ersuchte Portugal gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Portugal einen geänderten RRP vor.

² Siehe Dokumente ST 10149/21 und ST 10149/21 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 13351/23 und ST 13351/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 13497/24 und ST 13497/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 8055/25 und ST 8055/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 12491/25 und ST 12491/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 15796/25 und ST 15796/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁸ Siehe Dokumente ST 9419/26 und ST 9419/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Portugal aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 46 Maßnahmen.
- (4) Portugal erläuterte ferner, dass fünf Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten oder mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i01 (Medizinische Grundversorgung mit besserer Abdeckung), C01-i02 (Nationales Netz für integrierte kontinuierliche Pflege und nationales Netz für Palliativpflege), C01-i03 (Unterstützung der Reform der psychischen Gesundheitsfürsorge), C09-i01 (Regionalplan für Wassereffizienz – Algarve) und C19-i04 (Effiziente, sichere und gemeinsame kritische digitale Infrastruktur). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Gemäß den Ausführungen Portugals wurden sieben Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i05-RAM (Unterstützung des regionalen Gesundheitsdienstes Madeiras), C02-i04-RAA (Verbesserung der Wohnverhältnisse im Wohnungsbestand der Autonomen Region Azoren), C02-i07-RAA (Infrastruktur für Wohngrundstücke), C04-i01 (Kulturnetze und digitaler Wandel), C06-i01 (Modernisierung der Berufsbildungseinrichtungen), C10-i02 (Ökologischer und digitaler Wandel und Sicherheit in der Fischerei) und C21-r48 (Vereinfachung des Rechts- und Regelungsrahmens für Projekte im Bereich erneuerbare Energien). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Portugal erläuterte, dass 33 Maßnahmen geändert worden seien, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i11-RAA (Modernisierung und Neuqualifizierung des Regionalen Gesundheitsdienstes), C02-i01 (Förderprogramm für den Zugang zu Wohnraum), C02-i02 (Nationaler Zuschuss für Not- und befristete Unterkünfte), C02-i05 (Erschwinglicher und sozialer Wohnraum), C02-i06 (Studentenunterkünfte zu erschwinglichen Preisen), C03-i01 (Neue Generation von Ausrüstung und sozialen Maßnahmen), C03-i02 (Barrierefreiheit 360°), C03-i06 (Soziale Interventionen in benachteiligten Gemeinschaften in den Metropolregionen Lissabon und Porto), C03-r38 (Vereinfachung des Sozialversicherungssystems), C05-i01.01 (Mobilisierung und grüne Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen), C05-i03 (Forschungs- und Innovationsagenda für nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Agroindustrie [Innovationsagenda für die Landwirtschaft 2030]), C05-i04-RAA (Rekapitalisierung der Unternehmen auf den Azoren), C05-i05-RAA (Wirtschaftliche Erholung der Landwirtschaft auf den Azoren), C05-i08 (Mehr digitale Wissenschaft), C05-i11 (Auweitung (Scale-up): Mobilisierung und grüne Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen (Darlehen), C05-i13 (Wissenschaftliche Forschungseinheiten), C05-i14 (Unternehmensinnovation), C06-i07 (Mehr digitale Impulse), C06-i09 (Neue oder renovierte Schulen), C10-i01 (Blue Hub, Infrastrukturnetz für die blaue Wirtschaft), C10-i03 (Zentrum für atlantische Verteidigungseinsätze und Marineplattform), C10-i04-RAA (Entwicklung des „Cluster do Mar dos Açores“), C13-i01 (Energieeffizienz in Wohngebäuden), C14-i03-RAA (Energiewende auf den Azoren), C15-i08 (Ausbau des Metronetzes von Porto – Casa da Música-Santo Ovídio, Bauphase), C16-i02 (Digitaler Wandel von Unternehmen), C16-i04 (Industrie 4.0), C16-i05-RAA (Digitale Kapazitäten und digitaler Wandel von Unternehmen auf den Azoren), C17-r40 (Vereinfachung des Steuersystems), C19-i01 (Neugestaltung öffentlicher und konsularischer Dienste), C21-i05 (Unterstützung der grünen Industrie), C21-i07 (Technische Studien zum Offshore-Energiepotenzial) und C21-i12 (Ausgeweitete Maßnahme: Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades beantragte Portugal im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme C01-i13 (Leistungen der medizinischen Grundversorgung) und die Maßnahme C05-i01.01 (Mobilisierung und grüne Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen). Auf dieser Grundlage hat Portugal beantragt, den Umsetzungsgrad von zwei Maßnahmen zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (9) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,41 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 99,31 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (10) Insgesamt führen die Änderungen am RRP Portugals aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP von 37,93 % auf 37,41 %. Die im geänderten RRP vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Treibhausgasemissionen zu senken und die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und auf diese Weise dazu beizutragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,26 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (12) Insgesamt führen die Änderungen am RRP Portugals aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP von 22,32 % auf 22,26 %. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, unter anderem durch die zunehmende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen und den Ausbau der digitalen Dienste für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie Investitionen in elektronische Gesundheitsdienste und die Digitalisierung des Verkehrssektors.

Kosten

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (14) Portugal hat für die im geänderten RRP enthaltenen geänderten Investitionen einzelne Kostenschätzungen vorgelegt, die auf einer Senkung bzw. Erhöhung im jeweiligen Verhältnis beruhen, und sie anhand mehrerer Quellen begründet. Die vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Portugal legte Kostenschätzungen und -annahmen vor, die Beschreibungen und Erläuterungen der wichtigsten Faktoren und Änderungen der Kosten der geänderten Maßnahmen und ihrer Verhältnismäßigkeit enthalten. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen und geänderten Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus hat Portugal ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die veranschlagten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (15) Aus Sicht der Kommission haben die von Portugal vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (16) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat Portugal Projekte, denen nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Portugal war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da Teile dieser Projekte bereits Mittel aus anderen Unionsquellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität gesichert hatten. Darüber hinaus könnten Projekte mit einem Souveränitätssiegel, die noch keine Mittel gesichert haben, im Rahmen der neuen Maßnahme C05-i14 (Unternehmensinnovation) im überarbeiteten RRP finanziert werden.

⁹ (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795 vom 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

- (17) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (18) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Portugals belaufen sich auf 21 905 333 169 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Portugal maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Portugal für den geänderten RRP zugewiesen wird, 16 325 113 960 EUR betragen. Daher bleibt der Portugal zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (19) Die Portugal in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 5 580 219 209 EUR bleibt unverändert.
- (20) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (21) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Portugals auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
